Troesmis - A Changing Landscape. Romans and the Others in the Lower Danube Region
in the First Century BC – Third Century AD, Cluj-Napoca, 2016, 33-46

DIE *LEX MUNICIPALIS TROESMENSIUM*: IHR RECHTLICHER UND POLITISCH-SOZIALER KONTEXT[1]

Werner Eck

Abstract: The paper presents the newly recovered tables with the city-law of *Troesmis* . Three main questions are investigated: What information provide the texts about the *municipium Troesmis* ? Are they in the tradition of previously known city laws from the Spanish provinces? What is the relevance of the texts from *Troesmis* within the discussion on the Augustan "social legislation" through the mention of a *commentarius* in the context of the *lex Iulia de maritandis ordinibus* and of the *lex Papia Poppaea*?

Key words: *Troesmis, municipium, lex, lex Iulia de maritandis ordinibus, lex Papia Poppaea, sacerdos, suffragium.*

Im Jahr 83 n.Chr. versuchte Kaiser Domitian zum letzten Mal, das *Imperium* am Rhein zu erweitern. Mit der Annahme des Siegertitels *Germanicus* schien das germanische Problem politisch-militärisch gelöst, obwohl Tacitus in seiner *Germania* einige Jahre später spotten konnte: *Tam diu Germania vincitur*[2]. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Rheinlinie die militärisch am stärksten *Imperium Romanum* belegte Grenze des Reiches: Je vier Legionen waren in *Germania inferior* und *Superior* stationiert. Doch schon unter Traian wurde deren Zahl schließlich auf je zwei reduziert. Da von rechts des Rheins keine feindlichen Angriffe mehr zu drohen schienen, konnte man auf eine derart starke Legionsbesatzung, die auch die Zahl der zugehörigen Hilfstruppen bestimmte, verzichten. Die Donaugrenze dagegen bedurfte gerade seit domitianischer Zeit einer wesentlichen Verstärkung.

Doch schon unter Traian wiederholte sich an manchen Grenzabschnitten der Donau, was eben am Rhein geschehen war: Sie waren nach den siegreichen Dakerkriegen nicht mehr bedroht, weil sie zu Binnengrenzen des Reichs geworden waren; jenseits der Donau bildete die neue Provinz *Dacia* das Vorfeld des Imperiums, das auch die Sicherheit an einigen Donauabschnitten gewährleistete. Das galt insbesondere für die Region um *Ratiaria* in *Moesia Superior*, wo seit vielen Jahrzehnten das Standquartier der *legio IV Flavia* lag. Diese Einheit wurde im Kontext der Eroberung Dakiens als eine der Besatzungstruppen der neuerworbenen Provinz dorthin verlegt[3]; ihr Lager bei *Ratiaria* wurde aufgelassen. Doch dieser Ort verschwand damit nicht als Ort römischer Präsenz an der Donau. Traian gründete dort eine römische Kolonie, die *colonia Ulpia Traiana Ratiaria*, wie der vollständige Name der neuen Gemeinde in einigen wenigen Inschriften lautet[4]. Vermutlich hat Traian dort Soldaten angesiedelt, die an den *expeditiones Dacicae* teilgenommen hatten und danach entlassen worden waren.

Solche Koloniegründungen waren in der römischen Provinzialpolitik nichts Außergewöhnliches. *Ratiaria* ist aber insoweit für uns nun etwas Besonderes, weil die Stadt, wie man seit Kurzem

[1] Folgende Vorarbeiten zur *lex Troesmensium* sind bereits erschienen: Eck 2014; Eck 2013; Eck 2015.
[2] Tacitus, *Germania* 37, 2.
[3] Piso 2000, 208 ff.
[4] CIL III 14217; 14499; wohl auch in CIL III 14500. Siehe dazu Stoev 2014.

* Universität zu Köln, Historisches Institut/Alte Geschichte, werner.eck@uni-koeln.de.

https://biblioteca-digitala.ro

zeigen kann, die erste derartige Kolonie ist, für die sich nachweisen lässt, dass für die neue Gemeinde eine *lex coloniae* erlassen wurde. Es sind drei Inschriftenfragmente auf Bronze bekannt geworden, die zu dieser *lex* gehören, die in *Ratiaria* auf Bronzetafeln öffentlich ausgestellt worden war. Alle Kennzeichen, die man aus den Fragmenten gewinnen kann, weisen auf große Bronzetafeln für eine *lex municipalis* hin, vor allem deren Dicke, aber auch die Art der Beschriftung, die Gliederung in Absätze. All dies sind Kennzeichen, wie sie für wichtige öffentliche Inschriften, zumal für solche Stadtgesetze üblich waren. Inhaltlich lassen die sehr kleinen Fragmente allerdings äußerst wenig erkennen. Sie nennen jedoch, was entscheidend ist, *Ratiaria* selbst, sie erwähnen den Status einer *colonia*, sie sprechen von *honos*, von *quaestura* oder einer *quaestio*, vermutlich auch von einem Eid, in den vielleicht die vergöttlichten Augusti *(divos A[ugustos?)]* eingeschlossen waren[5]. Wenn man von dem geringen Inhalt absieht, liegt die Bedeutung dieser Fragmente zum einen in der Tatsache, dass sie, wie auch schon durch die *lex Lauriacensis* zu vermuten war, nun wesentlich deutlicher machen, dass individuelle Stadtgesetze bei der Gründung jeder neuen Gemeinde erlassen wurden, was freilich aus systematisch-strukturellen Gründen ohnehin zu vermuten war. Sie zeigen aber darüber hinaus vor allem, dass Bronzetafeln als Mittel der öffentlichen Präsentation[6] des neuen Rechtsstatus nicht nur in der Provinz *Baetica* verwendet wurden, sondern auch bei späteren Gründungen, auch im Donauraum. Gerade *Troesmis*, das Thema unseres zweitägigen Kongresses, zeigt dies mit noch größerem, ja mit außergewöhnlichem Nachdruck, wie die folgenden Ausführungen beweisen werden.

In frühtraianischer Zeit gab es in der Provinz *Moesia inferior* drei Legionsstandorte: *Durostorum*, *Oescus* und *Novae*. Doch auch hier hatte der Dakerkrieg Folgen wie eben bei *Ratiaria* in *Moesia Superior* gezeigt. Denn *Oescus* lag wie *Ratiaria* an einer Donaustelle, an der auf der linken Stromseite sozusagen der Feind abhandengekommen war. Dort weiterhin eine volle Legion zu stationieren, machte wie in *Ratiaria* keinen militärischen Sinn mehr. Also löste Traian das Lager bei *Oescus* auf und transferierte die dort stehende *legio V Macedonica* fast bis an die Mündung der Donau ins Schwarze Meer, nach *Troesmis*. Über lange Jahrzehnte hatte diese Legion hier ihr Standquartier, bis zum Beginn des Partherkrieges im Jahr 162, als sie im Osten eingesetzt wurde. Ob sie nach dem Ende des Krieges im Osten nochmals in das Lager von *Troesmis* zurückkehrte, ist nicht eindeutig zu entscheiden. Es könnte aber sein, dass sie direkt nach *Dacia* versetzt wurde[7]. Für die folgende Erörterung ist das nicht weiter von Belang.

Um das Lager in *Troesmis* hatte sich wie bei jedem anderen Legionslager auch in den langen Jahrzehnten seit dem Transfer der *V Macedonica* eine nicht geringe Zahl von Menschen angesiedelt. Dass die so entstandene Siedlung (oder Siedlungen, nämlich *canabae* und *vicus*) nach dem Abzug der Legion zu einem *municipium* umgewandelt wurde, war seit jeher bekannt. Zahlreiche Inschriften zeugen davon, die von einem *municipium Troesmensium* sprechen. Unbekannt war jedoch, zu welchem genauen Zeitpunkt dieses *municipium* entstanden ist. Dies hat sich nun geklärt: Das *municipium* wurde in den Jahren zwischen 177 und 180 gegründet. Die Klärung wurde möglich, seit Teile der *lex municipalis Troesmensium* auf zwei Bronzetafeln bekannt geworden sind. Im Text dieser Inschrift wird an zwei Stellen der vollständige Name des neuen Municipium angeführt; es wird von den *municipes municipi(i) M(arci) Aureli Antonini et L(uci) Aureli Commodi | Aug(usti) Troesm(ensium)* gesprochen; daneben findet sich noch die verkürzte Form *munic(ipii) M(arci) Aurel(i) Antonini Aug(usti) Troesmens(ium)*, die, wenn sie allein bekannt geworden wäre, keine so exakte Datierung erlaubt hätte. Aus dem vollen Namen ergeben sich die Jahre von 177 bis 180 als Gründungsdatum, also in den Jahren, in denen Commodus bereits zusammen mit seinem Vater als *Augustus* amtierte.

---

5 Siehe dazu Eck 2016a.

6 Nicht etwa der rechtlichen Publikation, die auf ganz anderem Wege erfolgte.

7 Piso 2000, 213 ff.

https://biblioteca-digitala.ro

Auf die Umstände, wie diese Tafeln gefunden und bekannt geworden sind, soll hier nicht näher eingegangen werden. Doch ist es als ein großer Erfolg einer internationalen Zusammenarbeit hervorzuheben, dass beide Tafeln nach einer längeren Irrfahrt in England und in den Vereinigten Staaten inzwischen wieder nach Rumänien zurückgekehrt sind und im Nationalmuseum in Bukarest aufbewahrt werden. Es sei nur noch erwähnt, dass die Inschriftentafeln vor dem Jahr 2003 gefunden worden sind. Denn bereits in diesem Jahr wurden sie bei E-bay zum Kauf angeboten[8].

Zunächst seien einige konkrete Hinweise auf die zwei Bronzetafeln mit Teilen der *lex municipalis Troesmensium* gegeben. In der in Kürze erfolgenden Publikation werden sie mit den Buchstaben A und B bezeichnet werden. Sie unterscheiden sich vom Äußeren her in mehr als einer Hinsicht deutlich von den Tafeln, auf die die Stadtgesetze der iberischen Halbinsel eingraviert wurden. Die Höhe beträgt bei A 67 bei B 59 cm, was in etwa der Höhe von rund 57 cm bei der *lex Irnitana* entspricht. Deutlich unterschiedlich ist die Breite: Die Tafeln von *Troesmis* weisen 54 bzw. 50 cm auf, bei der *Irnitana* beträgt die Breite 90-91 cm. Die Tafeln der *lex Troesmensium* sind mit je einer Kolumne beschriftet, die der *Irnitana* dagegen mit dreien. Während in einer Kolumne der *Irnitana* zwischen 47 und 55 Zeilen stehen, sind es auf Tafel A von *Troesmis* 28 Zeilen, auf Tafel B 30. Die Zahl der Buchstaben pro Zeile beträgt bei der *lex Irnitana* durchschnittlich 50, bei der *lex Troesmensium* schwankt deren Zahl zwischen 45[9] und 55 (bei einer Buchstabenhöhe zwischen ca. 8 und 11 mm). Auf Tafel A sind insgesamt 1321 Buchstaben erhalten[10], auf Tafel B einige mehr, nämlich 1351[11]. Wie sich zeigen wird, bedeutet diese relativ geringe Zahl von Buchstaben auf einer Tafel, dass für das Stadtgesetz in *Troesmis* ursprünglich wesentlich mehr Tafeln nötig waren als in *Irni* – dort waren es zehn -, vorausgesetzt allerdings, dass die Zahl der Paragraphen in den *leges* beider Städte ähnlich groß gewesen ist.

Auf den Tafeln sind Teile von nur drei *kapita* erhalten. *Kaput* ist in dieser *lex* die Bezeichnung für die einzelnen Paragraphen, die in den *leges* aus der *Baetica* als *rubricae* erscheinen: Auf Tafel A steht der Anfang von *kaput XI*, auf Tafel B das Ende von *kaput XXVII* und der Anfang von *kaput XXVIII*. Das Gesetz hat also mindestens 28 Paragraphen umfasst, tatsächlich aber wesentlich mehr; denn inhaltlich endet die *lex* mit *kaput XXVIII* mitten in einem sachlichen Bereich, der noch weitere Regelungen nötig machte. Allein dies zeigt, dass nach *kaput XXVIII* noch erheblich mehr gefolgt sein muss.

Partiell ist der Inhalt der auf den beiden Tafeln bezeugten *kapita* schon aus den spanischen Stadtgesetzen bekannt. *Kaput XI* behandelt sachlich den Inhalt von *rubrica* 45 der *lex Irnitana*, *kaput XXVII* partiell einen Inhalt, der auch von *rubrica* 54[12] der *lex Malacitana* abgedeckt wird und *kaput XXVIII* entspricht in der Sache *rubrica* 55 der gleichen *lex*. Dabei muss man betonen, dass *Lex Irnitana* und *Lex Malacitana* auf die gleiche Vorlage zurückgehen und sich somit gegenseitig ergänzen. Sie dürfen wie ein einziger Text angesehen werden.

lex Troesmensium	***lex Irnitana /lex Malacitana***
kaput XI	*rubrica* 45 der *lex Irnitana*
kaput XXVII	*rubrica* 54 der *lex Malacitana*
kaput XXVIII	*rubrica* 55 der *lex Malacitana*

8 Zu den näheren Umständen der „Auffindung" der Tafeln, zu Text, Übersetzung und Kommentar siehe Eck 2016b.

9 Nur 37 in Zeile B 18, wo ein Kapitel endet und der Rest der Zeile leer blieb.

10 Die deutlich erkennbaren Trennpunkte sind dabei nicht gezählt, auch nicht die von mir gesetzten Zahlen am Rand.

11 Ohne Trennpunkte, *vacat*, Zahlen am Rand und die Klammern in den Zeilen 25-30.

12 Ähnliche Formulierungen stehen auch in § 86.

https://biblioteca-digitala.ro

Aus der tabellarischen Zusammenstellung wird unmittelbar deutlich, dass die grundsätzliche Abfolge der Paragraphen in allen drei Gesetzen gleich ist, d.h. die Regelungen von *kaput XXVII* und *XXVIII* folgen so aufeinander wie auch die in *rubrica* 54 und 55 der *lex Malacitana* und die Regelungen von *kaput XI* stehen vor diesen zwei Paragraphen wie auch die Anweisungen von *rubrica* 45 vor denen in Paragraph 54 und 55 des gleichen Gesetzes stehen. Andererseits sieht man auch sogleich einen deutlichen Unterschied der beiden *leges*. Denn zwischen den uns nun bekannten *kapita XI* und *XXVII* der *lex Troesmensium* standen noch 15 weitere, uns unbekannt bleibende *kapita*, zwischen *rubrica* 45 und 54 der flavischen Munizipalgesetze in der *Baetica* aber nur 8 *rubricae*. Damit ist ein deutlicher Unterschied fassbar, ohne dass man schon sagen kann, ob dies nur eine andere Einteilung desselben Inhalts ist oder ob der Unterschied eben durch andere Inhalte verursacht ist, wobei man dann annehmen könnte, in der *lex Troesmensium* könnten weitere Sachverhalte eingefügt worden sein, was zur höheren Zahl von *kapita* zwischen *XI* und *XXVII* geführt hat gegenüber den nur neun *rubricae* zwischen 45 und 54. Ein weiterer deutlicher Unterschied wird dadurch deutlich dass der *rubrica* 45 der *Irnitana*, die *kaput XI* der *lex Troesmensium* entspricht, 44 Paragraphen vorausgehen, in der *lex Troesmensium* sind es jedoch nur zehn. Daraus wird klar, dass die Stadtgesetze von *Troesmis* und diejenigen der *Baetica* auf der einen Seite inhaltlich und in der Abfolge von Themen Gleichartiges aufweisen, dass aber in der Gesamtstruktur deutliche Unterschiede vorhanden sind. Wie diese Unterschiede im Einzelnen zu erklären sind, lässt sich vorerst noch nicht genauer erkennen; ein wesentlicher Grund wird später noch genannt.

Bemerkenswert sind die zahlreichen Fehler in dem erhaltenen Text; an mehr als 30 Stellen sind kleinere oder größere Eingriffe nötig. Das betrifft ausgelassene einzelne Buchstaben wie z.B. *posite* statt *positae*, Dittographie oder Haplographie, aber – was schwerwiegender ist – auch fehlende Konsequenz bei Hilfszeitworten, wenn etwa zweimal *sunt* geschrieben ist, wo *est* stehen müsste. Solche Fehler erschweren zunächst das Verständnis. Auch völlig falsche Worte finden sich, wenn *legindos* geschrieben ist, wo *legatos* notwendig ist, oder wenn in einem Passus von *minores sint* gesprochen wird, wo, wie auch der Vergleich mit der *lex Irnitana* zeigt, *minor res sit* stehen muss, also ein völlig anderer Sachverhalt. Bei den Regeln zur Abstimmung bei Wahlen wird von *tasellas* gesprochen, wo *tabellas* stehen muss, noch gewichtiger ist, wenn statt *in alia curia* fälschlich *in alia causa* geschrieben wird, was wiederum einen völlig anderen Sinn ergäbe. Für einen der Konsuln, die zur Datierung des *commentarius* angeführt werden, erscheint das Cognomen *Caeso*, das jedoch der Konsul, der damit gemeint ist – Valerius Messalla Volesus – nie getragen hat.

Der gesamte Text muss also deutlich korrigiert werden. Vermutlich sind die Fehler unterschiedlich zu erklären: manches kann schon auf unklare Schreibung in der handschriftlichen Vorlage auf Papyrus oder anderem Material zurückgehen, anderes ist sicher durch den Graveur bzw. vielleicht auch durch den, der den Text mit Farbe auf den Bronzeplatten vorgeschrieben hat, verursacht. Aber nicht immer lässt sich erkennen, wo die Ursache zu suchen ist.

Sieht man auf den generellen Inhalt der durch die Tafeln erhaltenen Reste des Stadtgesetzes, dann lässt sich direkt nichts erkennen, was darin für *Troesmis* spezifisch wäre und deshalb für die Stadt individuell in das Gesetz eingefügt worden wäre – abgesehen natürlich vom Namen der Gemeinde. Die erhaltenen Regelungen betreffen Aspekte, die – zum Teil in sehr ähnlicher Form – auch in den spanischen *leges municipales* erscheinen. Daneben gibt es durchaus deutliche Unterschiede, die aber eben nicht dadurch bedingt sind, dass die *lex* spezifisch für *Troesmis* bestimmt war. Das Gesetz ist sicherlich ein Standardtext gewesen, der in fast identischer Form für andere Gemeinden auch gegolten hat.

https://biblioteca-digitala.ro

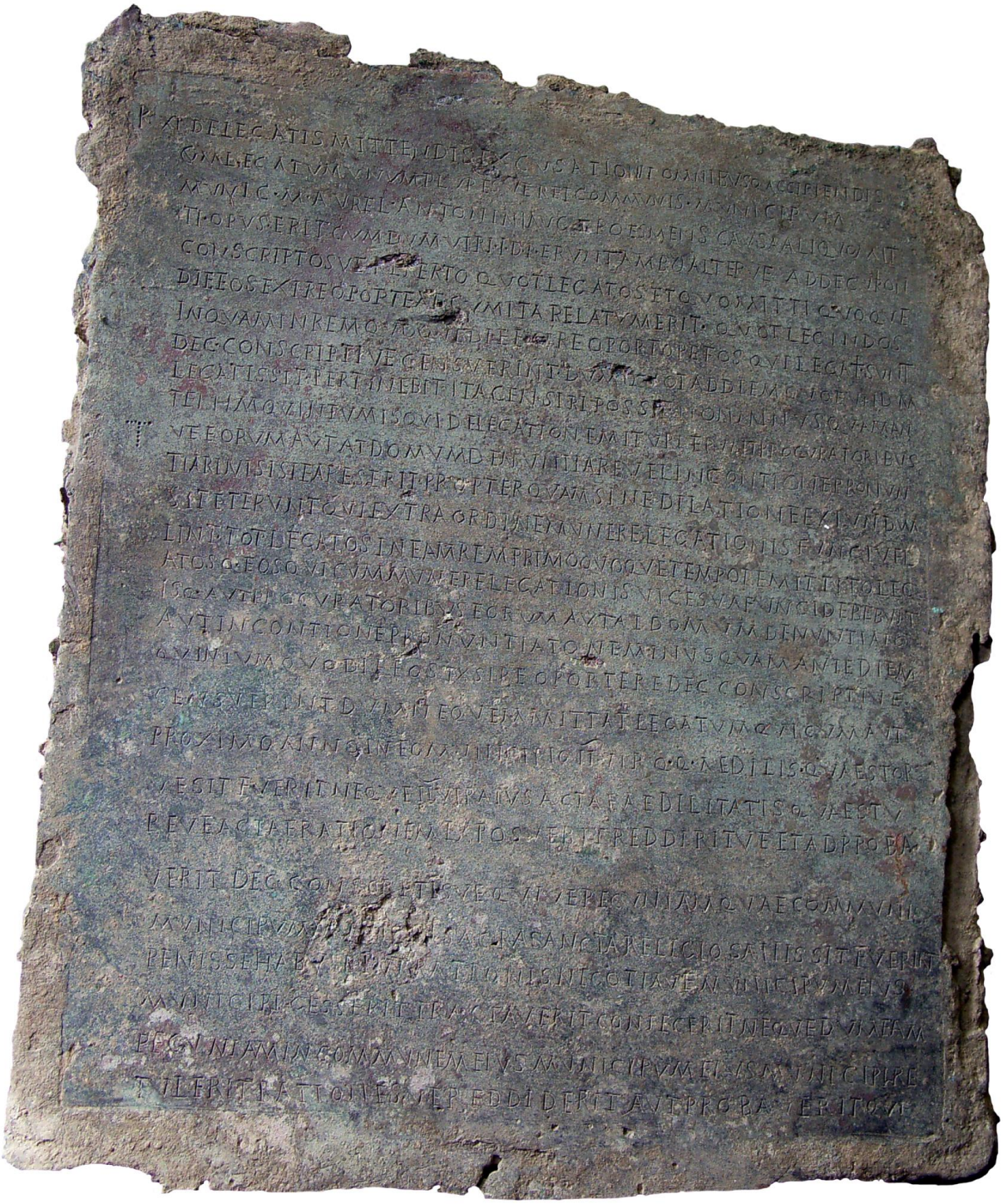

Abb. 1: Tafel A (Photo A. Pangerl)

https://biblioteca-digitala.ro

Zum Inhalt der einzelnen Kapitel:

Kaput XI trägt die Überschrift *de legatis mittendis excusationibusq(e) accipiendis* = „Über die Entsendung (städtischer) Gesandter und die Annahme von Entschuldigungen (nämlich: eine Gesandtschaft nicht übernehmen zu müssen)". Die dort formulierten Grundtatsachen finden sich auch in der *lex Irnitana* in *rubrica* 45, wo es heißt: „Der Dekurionenrat muss entscheiden, wie viele Personen als Gesandte wohin bzw. in welcher Angelegenheit und an welchem Tag abreisen müssen."[13]. In dem neuen Gesetz aber wird über diese Regelungen hinaus erheblich mehr angeordnet: Die ausgewählten Personen müssen mindestens fünf Tage vor der Abreise benachrichtigt werden. Diese Nachricht muss entweder in der Volksversammlung verkündet oder direkt in das Haus der gewählten Personen bzw. an deren *procuratores*, also ihre Geschäftsführer, überbracht werden. Die Gründe für diese Einfügungen lassen sich leicht erahnen: Seit der Gesetzestext, auf den die *Irnitana* zurückgeht, erlassen wurde, hatte es sicher öfter Probleme bei der Bestellung von städtischen Gesandten gegeben, mit denen auch die kaiserliche Zentrale befasst wurde. Zum einen haben sich Leute, die benannt wurden, beschwert, dass sie ohne Vorbereitung zur sofortigen Abreise gezwungen wurden; auf der anderen Seite hatte mancher der Benannten wohl erklärt, er habe nie etwas von der Benennung als *legatus* erfahren und deshalb die Aufgabe nicht ausgeführt. Indem die Nachricht nach diesem Gesetz an seine *domus* in der Stadt oder an seinen *procurator* überbracht werden musste, konnte niemand mehr eine solche Ausrede vorbringen. Andererseits konnte der Dekurionenrat auch nicht eine sofortige Abreise erzwingen, es sei denn in einem Notfall. Die Klagen von verschiedenen Seiten hatten jedenfalls zur Folge, dass der Normtext für diesen Tatbestand in einem Stadtgesetz in Rom entsprechend ergänzt wurde. Eine weitere Ergänzung ist nicht unwichtig: Falls sich jemand freiwillig meldete, um eine Gesandtschaft anstelle eines Gewählten zu übernehmen, dann musste die Frist von fünf Tagen offensichtlich nicht eingehalten werden, obwohl der Text hier nicht sehr klar ist. Eine weitere Bestimmung, die in der *lex Troesmensium* folgt, ist auch schon in der *Irnitana* vorgesehen. Niemand dürfe als *legatus* gewählt werden, der für das kommende Jahr für irgendeine Magistratur im Municipium gewählt ist; Reisen als *legatus* konnten lange dauern; Magistrate aber hatten in der Gemeinde anwesend zu sein. Auch Magistrate des vorausgehenden Jahres durften nicht bestimmt werden, solange sie nicht Rechenschaft über ihre Amtszeit abgelegt hatten. Aber auch Leute, die mit finanziellen Mitteln des Municipium irgendwelche Aufgaben erledigt haben, durften nach dem Gesetz nur dann für eine Gesandtschaftsreise bestimmt werden, wenn sie über diese Gelder Rechenschaft abgelegt und die Gelder wieder in die Stadtkasse einbezahlt hatten.

Vieles bei diesen Regelungen ist Standard, doch fällt auf, dass die Formulierungen in der *lex Troesmensium* weit ausladender und streckenweise auch weit umständlicher formuliert sind als in der früheren *lex Irnitana*. Das ist ein auch ein deutlicher Hinweis darauf, dass das neue Gesetz wohl erheblich länger war als die *lex Irnitana* und dass man für die Präsentation entsprechend viele Tafeln benötigte.

Nach *kaput XI* fehlen 15 Kapitel der *lex* bis zur Tafel B: dort setzt *kaput XXVII* mitten in einem Satz ein, mit folgendem Inhalt: Bewerber um Ämter (*petet*) müssen aus Familien stammen, die bereits seit drei Generationen über ein Vermögen verfügt haben, auf Grund dessen sie Mitglieder des Dekurionenrats hätten sein können. Sinn dieser Vorschrift war es offensichtlich, Neureichen und das heißt vor allem Freigelassenen bzw. ihren Nachkommen bis zur dritten Generation den Zugang zum Rat einer Stadt zu verwehren[14]. Um welche Ämter es sich bei der Bewerbung handelt, ist nicht mehr

[13] In der *lex Ursonensis* 92 werden auch sehr einfache Regeln zu Gesandtschaften festgelegt.

[14] Siehe die Haltung Marc Aurels in Athen gegenüber der Auffüllung des Areopag; dazu Oliver 1989, 355 ff. Nr. 173 und 366 ff. Nr. 184, Z. 57 ff.

https://biblioteca-digitala.ro

erhalten; aber aus einem später folgenden Satz wird klar, dass sich die Aussage auf alle Ämter im Municipium bezogen haben muss, vom Duumvirat über die Quinquennalität und Ädilität bis zur Quästur. Auch diese Regel ist eine Standardvorschrift, die in gleicher Weise in der *lex Malacitana* steht. Die einzige Abweichung ist das Fehlen des Amtes der *quinquennales* in der *Malacitana*; diese gab es nicht in den latinischen Städten.

Dann aber folgen Aussagen, die in jeder Hinsicht neu sind und wohl die eigentliche Sensation dieser *lex municipalis* sind. Es wird nämlich festgelegt, dass bei der Bewerbung einer Person um ein Priesteramt, der jünger ist als 35 Jahre, die *ratio annorum*, also die Berechnung des Lebensalters, sich nach Vorschriften zu richten habe, die in drei vor sehr langer Zeit verabschiedeten Rechtstexten festgelegt sind:

1. im Kapitel 6 der *lex Iulia de maritandis ordinibus*, also dem ersten wichtigen und auch durchgesetzten augusteischen Gesetz zur Kontrolle von Ehe und Familie;

2. im Kapitel 49 eines *commentarius*, auf Grund dessen später die *lex Papia Poppaea* veröffentlicht wurde; der *commentarius* sei *Cn(aeo) Cinna Magno, Vol(eso) Val(erio)* | *Caeso co(n)s(ulibus) IIII kal(endas) Iulias*, also am 28. Juni des Jahres 5 n.Chr., der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden (*commentari … propositi*) und

3. im Kapitel 44 der *lex Papia Poppaea*, die die genannte Vorschrift bekräftigt habe.

Diese Regeln müsse der Wahlleiter beachten; wer ohne deren Beachtung gewählt worden sei, dessen Wahl sei ungültig. Und wenn jemand *sciens dolo malo* jemanden gegen diese Regeln wählen lasse, solle er 10.000 Sesterzen Strafe an das Municipium zahlen und jeder Bürger der Stadt habe das Recht, diese einzuklagen.

Diese am Ende aufgeführten Strafbestimmungen und die Klagemöglichkeiten sind wiederum normale Rechtsregel in solchen Stadtgesetzen[15], nicht jedoch die Berufung auf die augusteischen Gesetze[16]. Was damit im Detail zusammenhängt, kann allerdings hier nicht ausführlich erörtert werden. Nur wenige Hinweise mögen genügen.

Dass die beiden Gesetze von 18 v. und 9 n.Chr. auch neue Regeln bei der Bewerbung um Ämter für römische Bürger aufstellten, ist immer bekannt gewesen. Das für eine Bewerbung notwendige Mindestalter eines Kandidaten konnte durch bestimmte Faktoren herabgesetzt werden; Voraussetzung war die Heirat des Kandidaten, für die Berechnung des Alters für eine Kandidatur aber war die Zahl der Kinder entscheidend. Das weiß man aus anderer Überlieferung. Unbekannt war bisher, in welchem Paragraphen der Gesetze solche Regeln standen, was der neue Text nun deutlich macht. Ebenso wird durch diesen Text nochmals mit Nachdruck klar gemacht, dass diese Faktoren nicht nur in Rom für die senatorischen Ämter galten, sondern auch in römisch organisierten Städten, sogar in den Provinzen. Die im Gesetz von 18 v.Chr. genannten *ordines* sind nicht nur *ordo senatorius* und *equester ordo*, sondern auch die *ordines decurionum*. Das hat man nicht immer beachtet und sich fast völlig auf den Senat in Rom konzentriert.

---

[15] Siehe z.B. *rubrica* 58 der *lex Malacitana*: *qui aliter adversus ea fecerit sciens d(olo) m(alo) is in res singulas HS X(milia) municipibus municipii Flavi Malacitani d(are) d(amnas) e(sto) ei{i}usque pecuniae deque ea pecun(ia) municipi eius municipii qui volet cuique per h(anc) l(egem) licebit actio petitio persecutio esto*.

[16] Inhaltlich ist manches von diesen Regeln in die *leges municipales* in Spanien, also gültig für latinische Städte, übernommen worden, aber ohne Hinweis auf die augusteischen Gesetze selbst. Siehe *rubricae* 56 und 57 der *Malacitana*. Diese betreffen aber nicht das Alter bei der Zulassung zur Wahl, sondern regeln die Reihenfolge bei der Ermittlung der Wahlergebnisse, falls diese für mehrere Kandidaten gleich lauten.

https://biblioteca-digitala.ro

Abb. 2: Tafel B (Photo A. Pangerl)

Völlig neu aber ist das, was über den *commentarius* gesagt wird. Dieser war bisher unbekannt. Proponiert wurde er am 28. Juni des Jahres 5 n.Chr., also mehr als vier Jahre vor der *lex Papia Poppaea*, deren Grundlage er jedoch bildete, wie der Passus nachdrücklich betont: *ex | quo lex P(apia) P(opaea) lata est*. Was hier über die Verabschiedung dieses Gesetzes angedeutet wird, widerspricht in der Praxis allen sonstigen Regeln, wie Gesetze erlassen werden müssen. Denn es war immer klar, dass ein Gesetzgebungsvorgang in einem Jahr abgeschlossen werden musste. Hier aber scheint der Gesetzgebungsbeginn in der Mitte des Jahres 5 zu liegen, der Abschluss in der zweiten Hälfte des Jahres 9 n.Chr. Möglicherweise muss man jeweils sagen, der faktische Beginn und der faktische Abschluss. Rechtlich muss man es anders sehen. Da beginnt das Verfahren der *lex Papia Poppaea* erst nach dem 1. Juli des Jahres 9, als die beiden Suffektkonsuln Papius Mutilus und Poppaeus Sabinus ihr Amt antraten.

https://biblioteca-digitala.ro

Dass die Erneuerung der *lex Iulia de maritandis ordinibus* durch die *lex Papia Poppaea* auf Augustus selbst zurückgeht, ist deutlich den literarischen Quellen zu entnehmen, auch wenn der Princeps seinen Namen mit dem letzteren Gesetz nicht verbunden hat, anders als noch im Jahr 18 v.Chr.; sie heißt *lex Iulia*. Augustus wird jedoch auch für die *Papia Poppaea* als der eigentliche Promotor vorgestellt, sogar mit langen Reden, die Cassius Dio in seine Darstellung einbaut[17]. Bei Dio und auch bei Sueton[18] wird sehr deutlich, dass Augustus heftigsten Widerstand erfuhr, als die neuen verschärften Regeln bekannt wurden, die in das Reformgesetz für die *lex Iulia de maritandis ordinibus* (die spätere *lex Papia Poppaea*) eingehen sollten. Was in den literarischen Quellen dazu erläutert wird, kann hier aus Zeitgründen nicht umfassend erörtert werden. Doch wird jetzt auf Grund der Aussagen dieses Paragraphen klar, was in den Jahren, als Augustus die Unwirksamkeit der *lex Iulia de maritandis ordinibus* korrigieren wollte, tatsächlich geschehen ist. Noch in der Amtszeit der ordentlichen Konsuln des Jahres 5 n.Chr., die am 30. Juni aus dem Amt schieden, war ein Entwurf für ein neues Gesetz veröffentlicht worden, mit dem das Gesetz des Jahres 18 v.Chr. erneuert werden sollte. Wer die Proponierung des *commentarius* vornahm wird nicht gesagt, er trägt keinen Namen, wie das bei einem Gesetz sonst generell geschieht. Er war aber in *kapita* gegliedert, wie eben ein Gesetz. Obwohl der *commentarius* ohne Name erscheint, ist es sicher, dass Augustus dahinter stand. Denn gegen ihn richtete sich, wie erwähnt, die Empörung großer Teile der römischen Bürger. Der Princeps argumentierte in Volksversammlungen oder im Theater mit einzelnen Bevölkerungsgruppen über die Notwendigkeit der Reform, wie er sie verstand; andere sahen darin massive Repression, den Einbruch des Gesetzes in das private Leben. Sueton und Cassius Dio schildern das sehr deutlich. Der Widerstand war so heftig, dass es mehr als vier Jahre dauerte, bis der Gesetzestext schließlich in einer Form, die sich vom *commentarius* offensichtlich nicht wesentlich unterschied, nach dem 1. Juli des Jahres 9 n.Chr. formal erneut vorgelegt wurde. Antragsteller waren die beiden Suffektkonsuln des Jahres 9 n.Chr., Marcus Papius Mutilus und Quintus Poppaeus Secundus, die ihr Amt am 1. Juli antraten. Sie taten dies sicher nicht freiwillig, sondern nur unter Zwang – durch Augustus. Denn beide waren unverheiratet und hatten keine Kinder; sie wurden so unmittelbar Opfer des Gesetzes, das ihren Namen trug. Dass es so lange gedauert hat, lag allerdings auch an vielen weiteren Umständen, die für den Widerstand günstig waren. Vor allem half dabei der gefährliche Aufstand, der im Jahr 6 in *Illyricum* ausbrach und erst im Laufe des Jahres 9 endgültig niedergeschlagen werden konnte. Diese Revolte nahm alle politischen und militärischen Kräfte in Anspruch, weshalb keine Energie mehr blieb für die Durchsetzung dessen, was im *commentarius* bekannt gemacht worden war. Für Augustus war der Kampf um dieses Gesetz über lange Zeit hinweg eine schwere Niederlage. Erst im Juli/August 9 n.Chr., jedenfalls noch vor dem Desaster im *saltus Teutoburgiensis* unter Varus, konnte das Gesetz mit leichten Veränderungen durchgesetzt werden.

Fragen stellen sich – vor allem die Frage: Warum wird in der *lex Troesmensium* auf diese drei Gesetze verwiesen, während davon in den *leges* aus Spanien nichts erscheint? Warum erscheint der *commentarius*, wenn er doch die Grundlage der *lex Papia Poppaea* bildete? Er war doch damit überholt. Andererseits muss man doch annehmen, dass die *lex Troesmensium* von einer Person abgefasst wurde, die über juristischen Sachverstand verfügte. Kann dann der *commentarius* rechtlich nicht mehr relevant gewesen sein? Zurzeit gibt es auf die Frage nach der Bedeutung des *commentarius* keine Antwort, wohl aber m.E. auf die am Anfang formulierte Frage, warum in der *lex Troesmensium* überhaupt auf diese drei Gesetze verwiesen wird, während davon in den *leges* aus Spanien nichts erscheint. Denn in *rubrica* 54 der *Malacitana* wird zwar auch auf das Mindestalter der Magistrate abgehoben, der *IIviri, aediles* und *quaestores*. Aber dort wird nichts davon gesagt, dass ein Kandidat unter bestimmten

[17] Cassius Dio 56, 3-9.
[18] Sueton, *Aug*. 34, 2.

https://biblioteca-digitala.ro

Bedingungen jünger als 25 Jahre sein könnte[19]. Vielmehr heißt es dort ganz eindeutig: der Wahlleiter müsse dafür sorgen, *dum ne cuius comiti(i)s rationem habeat, qui IIviratum petet, qui minor annorum XXV erit* = „dass er nur nicht bei den Wahlen einen Kandidaten für den Duumvirat berücksichtigt, der jünger als 25 Jahre sein wird." Ein anderes Alter gibt es also nicht für die Bewerbung um dieses Amt. Gleiches folgt dann für Ädilität und Quästur. Das zeigt klar, dass in dem latinischen *municipium* Malaca die Regeln der augusteischen Gesetze nicht wirksam sind. Umgekehrt aber folgt daraus, dass eben das *municipium Troesmensium* ein römisches *municipium* war, in dem von Anfang an alle Bürger das römische Bürgerrecht besaßen.

Verwiesen wird auf diese drei Gesetze bei der Frage nach dem Alter von 35 Jahren für ein *sacerdotium*. Zwei Dinge sind dabei überraschend. Wir wissen bisher nichts davon, dass für ein Priesteramt ein Mindestalter vorgeschrieben war. Im Gegenteil: von irgendwelchen Altersbeschränkungen ist sonst nie die Rede. Hier aber wird nicht nur davon ausgegangen, dass es ein Mindestalter gibt, es soll auch 35 Jahre betragen, also recht hoch sein. Aus anderen Quellen, gerade auch für Rom selbst, kennen wir dagegen Fälle von recht jungen Leuten, denen ein öffentliches Priesteramt übertragen wurde. Hier aber wird ein recht hohes Alter vorgeschrieben. Das Mindestalter, das in den *leges municipales* vor allem erwähnt wird, beträgt 25 Jahre, selbst für den Duumvirat[20]. 35 Jahre werden nur für die Bestellung eines *praefectus* gefordert, der einen *IIvir* bei Abwesenheit vertritt[21], während für *iudices* nur 25 erforderlich sind[22]. Sollte es sich bei dem Priesteramt um ein besonders herausragendes handeln, vielleicht um einen *sacerdos* für den Kult der divinisierten Kaiser? Oder sollen in *Troesmis* – was aber dann auch für andere römische Munizipien gegolten hätte – alle *pontifices* und *augures*, die als regelmäßige Priesterämter vorausgesetzt werden dürfen, erst mit frühestens 35 Jahren gewählt werden, es sei denn, sie könnten, weil sie Kinder hatten, die *ratio annorum* in Anspruch nehmen? Am wahrscheinlichsten ist es, dass es sich um ein solch besonders attraktives, aber nur ein Jahr dauerndes Priesteramt handelt. Dann aber kann es wohl nur ein Flaminat für den Herrscherkult gewesen sein.

Auf Tafel B folgt nach dieser bemerkenswerten Passage noch der Anfang von *kaput XXVIII* mit den Regeln für die Einberufung der Wahlkomitien, in denen per *tabellas* abgestimmt wurde, wobei die Bürger nach Kurien geordnet, aufgestellt in *saepta*, abstimmten. Dass die Bevölkerung des *municipium Troesmensium* in Kurien eingeteilt war, ist bisher nicht bekannt gewesen, ist aber auch nicht überraschend, da dies die normale Gliederung vergleichbarer Städte gewesen ist. Die wesentlichen Regeln für die Wahl, wie sie hier aufgezählt werden, sind aus *rubrica* 55 der *lex Malacitana* schon bekannt gewesen, allerdings ist hier einiges anders bzw. neu: zum einen wird eine Strafe für den ausgesprochen, der das Ergebnis der Wahl in seiner Kurie falsch meldet, was in der *Malacitana* noch nicht direkt vorgesehen war[23]; völlig neu und wichtig ist aber eine weitere Bestimmung: es wird nämlich eine *poena* für den festgelegt, qui *duas pluresve ta⌜b⌝ellas in cistam deiecerit*. Man muss also, zumindest in Rom damit gerechnet haben, dass es bei Wahlen eine so starke Konkurrenz gab, dass man versuchte, mit Manipulationen bei der Stimmabgabe das Ergebnis zu beeinflussen; die Praktiken haben sich, wenn man in gewissen Ländern heute die Wahlen beobachtet, offensichtlich seit der römischen Zeit nicht grundsätzlich geändert.

---

[19] Einen Reflex auf sie findet man lediglich bei den Regeln über die Verkündung der Wahlergebnisse, bei denen Kandidaten, die verheiratet sind, entsprechend der Zahl der Kinder bevorzugt werden.

[20] *lex Malacitana* 54.

[21] *lex Malacitana* 25;

[22] *lex Irnitana* § 86, ebenso in der *lex Lauriacensis*.

[23] In der *lex Malacitana* wird nur gesagt, alle *custodes*, die an eine *cista* gestellt worden seien, *uti ante quam id faciant quisque eorum iurent se rationem suffragiorum fide bona habiturum relaturumque*.

https://biblioteca-digitala.ro

Dies ist ein knapper Überblick über die wesentlichsten Aussagen der wenigen Paragraphen, die uns aus der *lex municipalis municipii Troesmensium* durch die beiden Tafeln bekannt geworden sind. Was gewinnen wir daraus für den rechtlichen und politisch-sozialen Kontext von *Troesmis* selbst.

1. Der Status von *Troesmis* als *municipium* war immer bekannt. Doch hätte es sich auch um den Status als Stadt latinischen Rechts handeln können. Nur ist es sicher, dass *Troesmis* eine römisches *municipium* war, in dem von vorneherein alle Bürger *cives Romani* waren. Beweis dafür ist die betonte Erwähnung der augusteischen Gesetze; denn wie die *vicesima hereditatium* nur von römischen Bürgern eingezogen wurde, so haben auch die anderen in Rom verabschiedeten Gesetze nur für diese gegolten, nicht für Latiner. Hinzu kommt, dass nach dem Stadtgesetz in *Troesmis quinquennales* gab, die in latinischen Städten unbekannt waren[24].

2. Das Municipium wurde am Ende einer sehr schweren Krise des Imperiums an der so stark gefährdeten Donaugrenze gegründet. Davon ist in dem Rechtsdokument naturgemäß nichts zu finden, ganz im Gegenteil. Die Art der öffentlichen Präsentation der Grundordnung der neuen Stadt lässt wohl erschließen, dass ihre Bewohner auf ihre neue Gemeinde stolz waren und dass sie für sich und die Gemeinde eine lange Zukunft erwarteten. Die äußere Präsentation der *lex municipalis* deutet jedenfalls auf eine solche Haltung hin. Insbesondere der Aufwand für die Übertragung des Textes auf Bronzeplatten, wie wir sie jetzt kennen, lässt darauf schließen. Die Zahl der Tafeln muss nämlich enorm gewesen sein, wie sich mit einiger Wahrscheinlichkeit erschließen lässt:

Tafel A enthält nur den ersten Teil des sachlich gleichartigen Paragraphen 45 der *lex Irnitana*; für diese Hälfte finden sich auf Tafel A 1321 Zeichen[25]; in der *lex Irnitana* nimmt dieser Sachverhalt ein wenig mehr als 15 Zeilen mit 813 Buchstaben ein. Die *lex Troesmensium* braucht also für diesen ersten Teil des *kaput* rund 508 Buchstaben = rund 62% mehr gegenüber der *Irnitana* – ein deutlicher Unterschied[26]. Ein ähnlich größerer Umfang der *lex Troesmensium* gegenüber dem Text der spanischen Gesetze lässt sich auch aus dem erschließen, was noch von *kaput XXVIII* erhalten ist, dessen Äquivalent sich in *rubrica* 55 der *lex Malacitana* findet. Die Überschrift von *rubrica* 55 lautet: *de suffragio ferendo*, sie umfasst also nur 18 Buchstaben; in der *lex Troesmensium* umfasst die Überschrift dagegen bereits stolze 262 Zeichen. Der erste Abschnitt dieses Paragraphen in der *lex Malacitana* zählt 169 Zeichen, in der *lex Troesmensium*, wo er allein noch erhalten ist bzw. zutreffend rekonstruiert werden kann, 283 Zeichen. D. h. Überschrift und erster Abschnitt zählen in der *lex Malacitana* 187 Zeichen, in der *lex Troesmensium* dagegen 545, also weit mehr als das doppelte. Vergleicht man nur den ersten Abschnitt dann stehen den 169 Zeichen der *lex Malacitana* 283 der *lex Troesmensium* gegenüber, also ein mehr von ca. 67%. Man darf jedenfalls annehmen, dass auch der darauf folgende Text von *kaput XXVIII* analog zu Überschrift und erstem Abschnitt einen wesentlich größeren Umfang hatte als Paragraph 55 in der *Malacitana*. Da der gesamte Text der *rubrica* 55 der *Malacitana* einschließlich der Überschrift 691 Buchstaben lang ist, sollte die Zahl der Zeichen in der *lex Troesmensium* mindestens 1400 – wenn nicht mehr – betragen.

Der Gesamtumfang der *lex Irnitana* lässt sich ungefähr errechnen: Das Gesetz war auf 10 Tafeln mit je drei Kolumnen geschrieben. Eine Kolumne enthält etwa 2850 Zeichen[27]. Damit waren auf

---

[24] Konkret bezeugt etwa durch CIL III 7504 = ILS 7184; AE 1960, 338.

[25] Gezählt sind dabei alle Buchstaben, aber ohne die deutlich markierten Trennpunkte.

[26] Man kann dies noch mit dem 2. Teil von *rubrica* 45 der *Irnitana* vervollständigen: dieser umfasst ca. 1000 Buchstaben (siehe die diplomatische Abschrift bei Fernandez, Del Amo 1990, 81); selbst wenn dieser 2. Teil in der *lex Troesmensium* nicht wesentlich länger war als in der *Irnitana*, dann ist doch sicher, dass man für diesen 2. Teil von *kaput XI* noch eine zweite Tafel brauchte, was auf eine Verdoppelung der *tabulae* hinweist. Überträgt man diese Relationen zumindest auf die im Gesetz von *Troesmis* erhaltenen 28 *kapita*, dann würde man allein dafür auf deutlich mehr als 50 Tafeln kommen. Die Zahlen dürfen dabei sicher nicht exakt genommen werden, wohl aber die Tendenz, die sich für den Umfang und die Zahl der notwendigen Tafeln ergibt.

[27] So nach Fernandez, Del Amo 1990, 33: je zwischen 55 und 59 Zeilen und 50 Buchstaben pro Zeile.

https://biblioteca-digitala.ro

den zehn Tafeln mit insgesamt 30 Kolumnen rund 85.000 Zeichen verzeichnet gewesen. Würde dieser Text nun um 65% länger, wie es sich zumindest in *kaput XI* der *lex Troesmensium* gegenüber dem Paragraphen 45 der *Irnitana* ergibt, dann käme man auf rund 138.000 Zeichen. Überträgt man diesen erschlossenen langen Text auf die Tafeln der *lex Troesmensium*, bei der auf einer Tafel einmal 1321 und einmal 1351 Zeichen erscheinen, dann würde dies insgesamt etwa 100 Tafeln oder einige mehr der bekannten Größe erfordern, um das gesamte Stadtgesetz aufzunehmen. Dabei ist immer vorausgesetzt, dass der gesamte Inhalt dieses Gesetzes sachlich in etwa dem der *lex Irnitana* entspricht. In der Gesamttendenz scheint dies zuzutreffen. Da die Argumentation, um dies nachzuweisen, länger sein muss, darf hier zunächst schlicht die Behauptung stehen.

Trifft diese Kalkulation in etwa zu, dann spricht dies für eine imposante lange Reihe von Tafeln, auf denen das Grundgesetz des *municipium Troesmensium* präsentiert wurde. Insgesamt müssten sich diese Tafeln über 50 Meter erstreckt haben; im Vergleich dazu erscheinen die rund 9 Meter der *Irnitana* recht bescheiden. Die Investition in das Material und die Kosten für die Gravur können nicht gering gewesen sein. Diese Form der öffentlichen Selbstdarstellung des *municipium* ist nur erklärlich, wenn man davon ausgeht, dass das Grundgesetz der Stadt für die Bewohner einen sehr hohen Stellenwert hatte. Die Präsentation zeugt ohne Frage von dem Stolz der Bürger auf ihre neue, nun römisch gestaltete Autonomie. Das Gesetz bot ihnen die rechtliche Grundlage, die Autonomie mit Leben zu erfüllen.

https://biblioteca-digitala.ro

Appendix - Der rekonstruierte Text.

Tafel A:

k(aput) XI: de legatis mittendis excusationib{omnib}usq(e) accipiendis.

Cum legatum unum pluresve rei communis municipum | munic(ipii) M(arci) Aurel(i) Antonini Aug(usti) Troesmens(ium) causa aliquo mit|ti opus erit, cum du(u)mviri i(ure) d(icundo) p(rae)erunt, ambo alterve ad decurion(es) |[5] conscriptosve referto, quot legatos et quo mitti quoque | die eos exire oporteat; cum ita relatum erit quot leg⌜at⌝os | {in} quam in rem quoque die exire oport⌜e⌝re eos, qui legati sunt, dec(uriones) conscriptive censuerint, dum, quot ad <quem> diem quo eund<u>m | legatis sit pertinebit, ita cens⌜e⌝ri possit non minus quam an|[10]te ⌜d⌝i⌜e⌝m quintum i(i)s, qui delegationem ituri erunt, procuratoribus|ve eorum aut at domum denuntiar⌜i⌝ vel in contione pronun|tiari, nisi si ea res erit, propter quam sine dilatione ex⌜e⌝undum | sit et erunt, qui extra ordine<m> munere legationis fungi vel|lint; tot legatos in eam rem primo quoque tempore mittito leg|[15]atosq(ue)[28] eos, qui cum munere legationis vice sua fungi debebunt | i(i)sq(ue) aut procuratoribus eorum aut at domum denuntiato | aut in contione pronuntiato, ne minus quam ante diem | quintum, quo die eos ex{s}ire oportere dec(uriones) conscriptive | censuerint, dum ne quem mittat legatum, qui ⌜t⌝um aut |[20] proximo anno in eo municipio IIvir, q(uin)q(uennalis), aedilis, quaestor|ve sit fuerit neque duoviratus act⌜i⌝, aedilitatis, quaestu|r<a>eve actae rationem exposuerit, reddi<de>ritve et adproba|verit dec(urionibus) conscriptisve quive pecuniam, quae communis | municipum <eius> municipi(i) sacra sancta religiosa IIIS sit fuerint[29] (??) |[25] pen⌜e⌝s se habueri{n}t <quive> ration⌜e⌝s negotiave municipum eius | municipi gesserit, tractaverit, confecerit neque dum eam | pecuniam in commune{m} {eius} municipum eius municipi(i) re|<t>tulerit, rationes reddiderit {aut} probaveritque [decurionibus conscriptisve]…

Tafel B:

[---cuius, qui ---] petet patri avove paterno proavove patern⌜o⌝ | aut patri, cuius in potestate sit, minor <r>es si{n}t, quam | ut eum adlegendum numero dec(urionum) conscriptorumve esse | inve eum numer(um) legi oporteat. E<i>u⌜s⌝, qui sacerdotium petet, |[5] quot minor ann(orum) XXXV sit, rationem annorum habendam, | quae utiq(ue) legis Iuliae de maritandis ordinibus lata<e> kap(ite) VI | cauta conprehensaque ⌜es⌝t, quaeq(ue) utiq(ue) commentari, ex | quo lex P(apia) P(opaea) lata est, propositi Cn(aeo) Cinna Magno Vol(eso) Val(erio) | Caeso co(n)s(ulibus) IIII kal(endas) Iulias kap(ite) XLVIIII cauta conprehensaque |[10] ⌜es⌝t et confirmata legis P(apiae) P(opaeae) k(apite) XLIIII, conservanda, qui quaeq(ue) | comitia habebit, curato. qui aliter quam hac lege licebit | creatus erit, is neque annu<u>s II vir neque q(uin)q(uennalis) neque aedilis | neque quaestor neque sacerdos esto. quique eorum quem | scie(n)s d(olo) m(alo) creaverit, is singulas res s(upra) s(criptas) X (milia) n(ummum) munici<pi>bus |[15] municipi(i) M(arci) Aureli Antonini et L(uci) Aureli Commodi | Aug(usti) Troesm(ensium) d(are) d(amnas) esto eiusque pecuniae deque ea pecu|nia munici<pi>bus municipi(i) eius, qui volet cuique per hac | lege licebit, actio petitio persecutio esto.

k(aput) XXVIII: de munici<pi>bus ad suffragium vocandis custodi|[20]busque ternis ponendis ad singulas cistas, quae suffragiorum | causa posit<a>e erunt; item si quis in alia c⌜uri⌝a quam sua in|ter custode⌜s⌝ suffragium tulerit, ⌜uti⌝ valeat, et de poena | eius, qui duas pluresve ta⌜b⌝ellas in cistam deiecerit; item eius | qui falsam rationem detulerit.

qui comitia hac lege |[25] habebit, is munic⌜i⌝p<e>s municipi(i) M(arci) Aureli Antonini et [L(uci)] | Aureli Commodi Aug(usti) Troesm(ensium) eosque, quibus in h[oc mu]|nicipio hac lege suffragilatio erit, curam te[neto ad? suf]|fragium ferendum vocat{i}o ita ut convoc[atu uno omnes] | curiae in suffragium voc[et eaeque singulae curiae] |[30] [i]n singulis consep[tis suffragium per tabellam ferant ---].

---

[28] Vielleicht müsste man hier lesen: *leg|[15]atos⌜v⌝(e)* = 'oder die Gesandten, die…'.

[29] In der *lex Irnitana* steht an dieser Stelle *esset*.

https://biblioteca-digitala.ro

Literatur

Eck, W. 2013, *La loi municipale de Troesmis: données juridiques et politiques d'une inscription récemment découverte*, Revue historique du droit français et étranger 91, 199-213.

Eck, W. 2014, *Das Leben römisch gestalten. Ein Stadtgesetz für das Municipium Troesmis aus den Jahren 177-180 n. Chr.*, in: Benoist, S., Kleijn G. de (eds.), *Integration in Rome and in the Roman World*. Impact of the Empire 17, Leiden, 75-88.

Eck, W. 2015, *Akkulturation durch Recht: Die lex municipalis Troesmensium*, in: Zerbini, L. (Hrsg.), Culti e religiosità nelle province danubiane. Atti del II Convegno Internazionale Ferrara 20-22 Novembre 2013, Bologna, 9-18.

Eck, W. 2016a, *Fragmente eines neuen Stadtgesetzes - der lex coloniae Ulpiae Traianae Ratiariae*, Athenaeum, Studi di letteratura e storia dell'antichità 104, 538-544.

Eck, W. 2016b, *Troesmis und seine lex municipalis. Publikation der erhaltenen Kapitel und Kommentar*, in: Alexandrescu, C.-G., Gugl, C., Kainrath, B. (Hrsg.), *Troesmis I. Forschungen 2010-2014*, Cluj-Napoca.

Fernández Gómez F., del Amo y de la Hera, M. 1990, *La lex Irnitana y su contexto archeologico*, Sevilla.

Oliver, J. H. 1989, *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*, Philadelphia.

Piso, I. 2000, *Les légions dans la province de Dacie*, in: Le Bohec, Y., Wolff, C. (Hrsg.), *Les légions de Rome sous le Haut-Empire*, Lyon 2000, Bd. I, 205-225.

Stoev, K. 2014, *Ratiaria: Grundzüge der Stadtgeschichte und Gesellschaftsentwicklung*, in: Piso, I. (Hrsg.), *Trajan und seine Städte, Colloquium Cluj-Napoca, 29. September – 2. Oktober 2013*, Cluj-Napoca, 167-179.

https://biblioteca-digitala.ro